

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KDSL GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluß

1. Die Angebote des Verkäufers sind, auch bezüglich der Preisangaben, freibleibend und unverbindlich. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten in Prospekten, Anzeigen und Angeboten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
2. Der Käufer ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden. Aufträge bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Lehnt der Verkäufer nicht binnen vier Wochen nach Auftragseingang die Annahme ab, so gilt die Bestätigung als erteilt.
3. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

§ 3 Preise

1. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager des Verkäufers einschl. normaler Verpackung.
3. Soweit zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als vier Monate liegen, ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarten Preise zu erhöhen. Übersteigen die neuen Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10%, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen –hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Untertierlieferanten eintreten – hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Werden verbindlich vereinbarte Liefertermine im übrigen überschritten, so hat der Käufer das Recht, eine Nachfrist in angemessener Dauer zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
4. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit bereit.

§ 5 Versand und Gefahrtragung

1. Lieferung und Versand erfolgen unter Ausschluß jeglicher Haftung stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Versandweg und Versandmittel bleiben der Wahl des Verkäufers überlassen.
2. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat.
3. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird oder sich auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

§ 6 Abnahme

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware zum vereinbarten Termin abzunehmen. Verweigert der Käufer die Abnahme, so geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung sofort auf ihn über. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahren des Käufers einzulagern. Verweigert der Käufer die Abnahme der Leistung ganz oder teilweise endgültig oder kommt der Vertrag aus einem vom Käufer zu vertretenden Grunde nicht zur Durchführung, so kann der Verkäufer anstelle der Kaufpreiszahlung einen Schadensersatz in Höhe von 25% des Vertragswertes bei gleichzeitigem Rücktritt vom Vertrag verlangen.

§ 7 Gewährleistung und Abnahme

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung.
2. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, kann der Verkäufer nach seiner Wahl unter Ausschluß sonstiger Gewährleistungsansprüche eine Nachbesserung durchführen oder Ersatz liefern. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Schlägt die wiederholte Nachbesserung nach weiterer angemessener Fristsetzung durch den Käufer fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages, unter Ausschluß von Schadensersatzansprüchen, verlangen.
3. Die vorstehende Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für gebrauchte Geräte, die unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung geliefert werden.
4. Offensichtliche Mängel müssen dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befanden, zur Besichtigung durch den Käufer bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung schließt jedoch die Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer nicht aus.
5. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung wegen Nichterfüllung aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung, sind sowohl gegen den Verkäufer, als auch gegen seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur vollständigen Zahlung, bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Gutschrift des Rechnungsbetrages. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf alle vom Verkäufer gelieferten Waren bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der gesamten Geschäftsbeziehung.
2. Der Käufer kann die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Eine Verpfändung, Sicherungsübertragung oder sonstige Belastung der Ware ist während der Dauer des Eigentumsvorbehalts unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Käufer ist bis zum Widerruf ermächtigt, die abgetretene Forderung aus der Weiterveräußerung im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer ist zum Widerruf berechtigt, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, selbst wenn andere Zahlungstermine vereinbart oder Schecks angenommen werden.
3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen, ist der Käufer verpflichtet, dies dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen und auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers –insbesondere bei Zahlungsverzug- ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggfs. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt –soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet- kein Rücktritt vom Vertrag vor.

§ 9 Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers sofort ohne Abzug zahlbar. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmung des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann.
3. Eine Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der Verkäufer ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.
4. Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftspartnern berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist.
5. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, selbst wenn andere Zahlungstermine vereinbart oder Schecks angenommen werden.
6. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind.

§ 10 Sonstiges

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich auf dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist, der Geschäftssitz des Verkäufers, im übrigen Wohnsitz des Käufers.

Reparaturbedingungen

1. Auftragserteilung

Reparaturaufträge (Instandsetzung, Wartung, Austausch von Teilen) werden von uns nur bei Zugrundelegung dieser Bedingungen durchgeführt. Mit Erteilung des Auftrages unterwirft sich der Kunde diesen Bedingungen. Änderungen und Erweiterungen in Auftrag gegebener Arbeiten können auch mündlich vereinbart werden, auch hierfür gelten die Bedingungen.

2. Kostenvoranschlag

Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages. In diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile im einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Wir sind an diesem Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so darf der Gesamtpreis für die Durchführung des Auftrages nicht mehr als 20% und darüber hinaus nur mit Zustimmung des Kunden überschritten werden. Kommt die Reparatur aufgrund eines Kostenvoranschlages nicht zustande, so werden die erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt. Im Falle der Auftragserteilung werden, im Rahmen der Abgabe des Kostenvoranschlages berechnete Leistungen, nicht nochmal berechnet, soweit die bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

3. Fertigstellung

Der Auftragnehmer ist bemüht, die Reparatur schnellstmöglich durchzuführen. Verzögert sich die Fertigstellung infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen, durch Streiks, Aussperrungen, Ausbleiben von Fachkräften oder von Zulieferungen von Ersatzteilen oder aus ähnlichen Gründen, besteht keine Verpflichtung zum Schadensersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatzgerätes oder zur Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Ersatzgerätes. Eine Kündigung des Auftrages durch den Kunden ist ausgeschlossen.

4. Abnahme

Nach Mitteilung der Fertigstellung ist der Kunde zur Abnahme des Auftragsgegenstandes und zur Unterzeichnung des Reparaturauftrages verpflichtet.

5. Berechnung des Auftrages

In der Rechnung werden die Preise oder Preisfaktoren für jede Arbeitsleistung, für verwendete Ersatzteile und Materialien sowie für An- und Abfahrtskosten ausgewiesen. Die mindest zu berechnende Arbeitszeit beträgt ½ Stunde. Jede weitere begonnene ¼ Stunde wird als volle ¼ Stunde berechnet. Ein- und Rücksendung von Geräten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Wünscht der Kunde Abholung oder Zustellung des Gerätes, erfolgt diese ebenfalls auf seine Rechnung und Gefahr. Werden Reparaturarbeiten in den Räumen des Kunden durchgeführt, fällt für die An- und Abfahrt eine nach Anfahrtszone gestaffelte angemessene Pauschale an. Die Umsatzsteuer geht zu Lasten des Kunden. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muß seitens des Kunden, ebenso wie eine Beanstandung seitens des Kunden, schriftlich spätestens 4 Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

6. Zahlung

Zahlungen sind bei Abnahme des Gerätes, spätestens jedoch nach Aushändigung oder Übersendung der Rechnung -ohne Abzug- in bar zu leisten. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein rechtskräftiger Titel vor oder die Gegenforderung ist unbestritten. Wir sind berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Anzahlung zu verlangen.

7. Pfandrecht und Verwertung

Uns steht wegen unserer Forderung aus dem Reparaturauftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in unserem Besitz gelangten Gerätes zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Holt der Kunde den Auftragsgegenstand nach Mitteilung der Fertigstellung nicht ab und/oder erfolgt keine Zahlung des Auftrages, sind wir nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Pfandverwertung berechtigt, um aus dem Verwertungserlös unsere Aufwendungen zu befriedigen. Für die Pfandverkaufsandrohung genügt die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung an die letzte uns bekannte Anschrift des Kunden, soweit eine etwa neue Anschrift durch Auskunft des Einwohnermeldeamtes nicht festgestellt werden kann.

8. Gewährleistung

Wir leisten für die in Auftrag gegebenen Arbeiten in folgender Weise Gewähr

- Nimmt der Kunde den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
- Für nicht erkannte Mängel an eingebauten Ersatzteilen wird Gewähr geleistet, wenn der Mangel innerhalb von 12 Monaten seit Abnahme gemeldet wird. Mängel sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen.
- Gewährleistungspflichtige Mängel beheben wird auf unsere Kosten.
- Ist der Mangel trotz mehrerer Nachbesserungsversuche nicht beseitigt worden, kann der Kunde nach entsprechender schriftlicher Androhung, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Reparaturauftrages verlangen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- Für die Instandsetzung, die auf Wunsch des Kunden nur behelfsmäßig vorgenommen wird, wird keine Gewähr geleistet.

9. Haftung

Wir haften nicht für Schäden und Verluste an den Auftragsgegenständen, sofern der Schaden nur durch leichtes Verschulden der Organe und der leitenden Angestellten oder nur durch leichtes und grobes Verschulden der übrigen Angestellten und Erfüllungsgehilfen entstand. Soweit wir für Schaden und Verluste haften, sind wir bei einer Beschädigung des Auftragsgegenstandes zur kostenfreien Instandsetzung verpflichtet. Ist diese unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, ist der Wiederbeschaffungswert am Tag der Beschädigung zu ersetzen, höchstens jedoch bis zu dem vom Hersteller empfohlenen Verkaufspreis; oder -falls ein solcher für den Auftragsgegenstand nicht mehr besteht- bis zu dem vom Hersteller empfohlenen Verkaufspreis einer gleichartigen Type in serienmäßiger Ausstattung am Tage des Schadens. Das Gleiche gilt bei Verlust des Auftragsgegenstandes oder von Teilen davon. Darüberhinaus wird der Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht gewährt, es sei denn wir handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig. Das gleiche gilt für Drittschäden.

10. Eigentumsvorbehalt und ersetzte Teile

An allen eingebauten Zubehör-, Ersatz- und Austauschteilen behalten wir uns bis zur vollständigen Zahlung aller Rechnungen aus der Geschäftsverbindung das Eigentum vor. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gehen ersetzte Teile in unser Eigentum über.

11. Garantiereparaturen

Garantiereparaturen können nur im Rahmen unserer Garantiebestimmungen (siehe nachfolgender Auszug) gegen Vorlage der Garantieunterlagen (Garantiekarte bzw. Warenrechnung) durchgeführt werden, wobei die jeweilige Garantiefrist aus den dem Gerät beigefügten Unterlagen zu ersehen ist.

Auszug aus unseren Geschäftsbedingungen:

Werden auf Verlangen des Käufers Nachbesserungsarbeiten im Rahmen einer Garantie durchgeführt, so gehen sämtliche Material- und Arbeitskosten zu Lasten der Firma KDSL GmbH, soweit solche Arbeiten in den Räumen des Kunden durchgeführt werden, fällt für die An- und Abfahrt eine angemessene Pauschale an.

12. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist *Germering* ausschließlicher Gerichtsstand. Im übrigen gilt für Ansprüche gegenüber dem Kunden dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.